

Wenn man allerdings nicht mit Sch. die Ansicht teilt, daß der Reichsgedanke in seinem Wesen vom Ausgang der Antike bis zu Friedrich II. gleichgeblieben ist, und nicht im Stauferzusammenbruch den entscheidenden Einschnitt sieht, verschieben sich, mit der Ansetzung einer wissenschaftlichen Reichslehre und ihrer „national-staatlich“ gedachten Gegenantwort schon um 1200, auch die „Wandlungen“ des Reichsgedankens.

Leipzig.

R. Moß.

K. Gagemeyer, Stellung und Politik der Kardinäle auf dem Konstanzer Konzil nach der Absetzung Johannis XXIII. Diss. Münster 1937; X, 67 S. Die Behandlung dieses glücklich gewählten, weil das ganze Konzil umgreifenden Themas zeigt den Fortschritt im Urteil über die entscheidenden Vorgänge und Personen, der Sinkes „Acta Concilii Constantiensis“ verdankt wird. So kann G. die durchaus reformwillige und ehrliche Tätigkeit der führenden Kardinäle in den durch Acta II neu gedeuteten Reformkommissionen zutreffend schildern, ihren durch Sachkunde auch gegen feindliche Stimmungen fortdauernden Einfluß, ihre Mittelstellung zwischen Kurialismus und Konziliarismus begründen, ihre Standesinteressen darlegen und insbesondere die „Capita agendorum“ Aillis zutreffender beurteilen, als dies Tschadert gelungen war. Den schwierigen kirchentheoretischen Fragen, mindestens ihrer klaren Darlegung, war der Vf. aber nicht recht gewachsen. Seine Auffassung ist zudem, ohne gerade apologetisch zu sein, doch zu wenig historisch. Da sich Deutschland nun einmal 100 Jahre nach Konstanz von Rom abgewandt hat, wird eine historische Betrachtung der Dinge auf die revolutionären und besonders auf die deutschen Stimmen der Konzilszeit achten und sich nicht mit dem S. 20 vorausgesetzten Gegensatz von „revolutionärem Geist“ und „ehrlichem Willen, zu helfen und zu bessern“, einverstanden erklären. Daß freilich der Gedanke der Reform der alten Kirche das Konzil beherrscht hat, wird aus G.s Arbeit deutlich. Sie ist eine nützliche Vorarbeit für die Geschichte des Konzils, die, mit dem besonderen Blick auf die deutsche Kirchenentwicklung, nun bald an die Stelle der Monographien treten sollte. - Versehen sind nicht ganz selten. Von Dietrichs „Modi“, die G. nach Hardt zitiert, gab es 1937 seit vier Jahren eine kritische Ausgabe. Für die S. 6 behandelte Frage der nationalen Zusammenfassung des Kardinalskollegs hätte der deutsche Traktat in Acta III Nr. 264 nicht übersehen werden dürfen.

Leipzig.

H. Heimpel.

É. v. Szilágyi, Die Personalunion des Deutschen Reiches mit Ungarn in den Jahren 1410—1439 (Ungar. Jbb. 16, 1937, 145—189). - Der Vf. untersucht die staatsrechtlichen Auswirkungen der Personalunion und zeichnet mit guten Belegen die Wandlungen